

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 11 sequ. der Verordnung vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird hierdurch für den Umfang des Regierungsbezirks Merseburg Folgendes verordnet:

§. 1.

Die Fischerei in öffentlichen und solchen Privatgewässern, in welchen der Fischfang verschiedenen Berechtigten zusteht, oder welche mit fischhaltigen Gewässern, in denen Andere zur Ausübung der Fischerei berechtigt sind, dergestalt in Verbindung stehen, daß die Fische aus dem einen in das andere frei übertreten können, ist den nachstehenden Bestimmungen unterworfen.

§. 2.

Jede, den Zug der Fische auf irgend eine Art störende Verstellung oder Sperrung in den §. 1 bezeichneten Gewässern, wohin namentlich die Anlage von Bachwehren und Aalsfängen gehört, ist fortan verboten, wenn dieselbe nicht entweder auf eine ausdrückliche Concession der Regierung oder auf eine besondere Berechtigung sich gründet.

Einrichtungen der vorgedachten Art müssen auch in den letztgedachten Fällen der Erhaltung und Vermehrung der Fische entsprechend hergestellt werden, widrigenfalls solche unstatthaft sind.

Ueber die Zulässigkeit der Anlage hat die betreffende Polizeibehörde unter Zuziehung Sachverständiger zu befinden. Die Bestimmungen dieses §. 2 finden auch Anwendung, wenn und wo jene Gewässer (§. 1) in Brüchen, Wiesen, Niederungen u. s. w. über- oder austreten.

§. 3.

Jede den Fischen schädliche Verunreinigung der §. 1 gedachten fischhaltenden Gewässer ist von den Polizeibehörden zu verbieten, falls nicht nachweisbare Privatrechte entgegenstehen.

§. 4.

Fischereiberechtigte Gemeinden und andere Corporationen, insofern sie nicht die Befugniß zur Ausübung der Fischereigerechtigkeit durch ihre Mitglieder besonders erworben haben, sind verpflichtet, dieselbe ganz oder in angemessenen Districten einzeln, dazu geeigneten und

zuverlässigen Personen zu übertragen. Darüber, ob jene Personen die erforderlichen Eigenschaften besitzen, entscheidet im Zweifel die Polizei-Behörde.

§. 5.

Der Fischfang darf nur auf solche Art und mit solchem Gezeuge betrieben werden, welches der Erhaltung und Vermehrung des Fischbestandes nicht nachtheilig ist. Hierüber zu entscheiden, steht der Polizei-Behörde unter Zuziehung Sachverständiger zu.

Allgemein verboten ist jedoch:

- 1) das Nachfischen mit Leuchten, Schragen, Schaben oder Schiefen, Fließ- und Treibegarn oder Klebenehen, namentlich die Fischerei mit Latten und Schwederichen, welche die Müller einzuhängen pflegen;
- 2) das Einlegen der Gebüdel, der Gebrauch der Streich- oder Krakhamen, desgleichen alle Querdier und die Einwerfung von Geförn zur Betäubung der Fische mit betäubenden Ingredienzien, sowie das Tollkeulen der Fische unter dem Eise.
- 3) das Speerstechen und Schießen der Fische.

§. 6.

Die Maschen der zum Fischfange anzuwendenden Netze sollen und zwar im nassen Zustande, wenigstens 8 preussische Linien an jeder Seite halten. Bei dem Stintfange ist der Gebrauch noch enger gemaschter Säcke an den Flügeln der Netze gestattet. Für Gründlinge und Tgelei sind Netze zu 2 Linien gemascht von Bartholomäi bis zum 1. April erlaubt.

Dagegen sollen da, wo die sogenannte Stellfischerei mit Reusen betrieben wird, die Maschen derselben wenigstens 3 Zoll lang und 3 Zoll breit sein. Netze, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind verboten.

§. 7.

Die Fischerei auf unausgewachsene und auf laichende Fische sind verboten. Werden solche Fische mit andern gefangen, so sind dieselben sofort in das nächste geeignete Wasser zurückzubringen. In gleicher Weise ist mit der Fischbrut und dem Fischsaamen zu verfahren, welche in Lachen, die im Sommer auszutrocknen pflegen, und in ausgetretenem Wasser vorgefunden werden.

Die Laich- und Schonzeit für die verschiedenen Fischgattungen wird, wie folgt, festgesetzt. Dieselbe umfaßt:

- 1) für Lachse, Hechte, Zander, Barse und Kaulbarse die Monate März und April;
- 2) für Barben, Dickfische, Rappen, Zährten, Elritzen, Aalraupen die Monate Mai und Juni, für Karpfen, Schleien und Karauschen die Monate Mai, Juni und August;
- 3) für Blanden, Brassen, Welse die Monate Juni und Juli;
- 4) für Forellen die Monate September, October, November und Dezember;
- 5) für Krebse und Schmerlen die Monate September bis April incl.

Der Regierung bleibt vorbehalten, in gewissen Jahren wegen zeitigen Eintritts der warmen Jahreszeit Abänderungen der vorstehenden Laich- und Schonzeiten ausnahmsweise festzusetzen.

§. 8.

Während der Laich- und Schonzeit dürfen die betreffenden Fischgattungen weder zu Markte gebracht noch anderweit zum Verkauf gestellt werden. Auch außer der Laich- und Schonzeit dürfen die nachfolgenden Fischarten nur zum Verkauf gestellt werden, wenn die Fische die hier angegebene Länge haben, nämlich:

1) Aale	13 Pr. Zoll.
2) Blanden, Dickfisch oder Bratfisch oder Döbel und Giesen	6 = =
3) Barben	8 = =
4) Barse	4 = =
5) Bleie oder Brassen	7 = =
6) Karpfen	12 = =
7) Karauschen	5 = =
8) Kaulbarse	3 = =
9) Schleien	5 = =
10) Zährten	6 = =
11) Hechte und Zander	9 = =
12) Rappen	8 = =
13) Aalraupen	5 = =
14) Wels	9 = =
15) Lachse	18 = =
16) Lachskinder	10 = =
17) Forellen	6 = =
18) Krebse	4 = =

§. 9.

Wer die Verbotsbestimmungen dieser Verordnung in §§. 2, 5, 6, 7 und 8 übertritt oder den Anordnungen und Entscheidungen der Polizei-Behörden im

Falle des §§. 2, 3, 4 und 5 der Verordnung zuwiderhandelt, verfällt für jeden Contraventionsfall in eine Polizeistrafe von 10 *Sgr.* bis 10 *Rh.* Außerdem werden die vorschriftswidrigen Fischgeräthe und Anlagen (§§. 2, 3, 5 und 6) und die gegen das Verbot gefangenen oder zum Verkauf gestellten Fische (§. 7 und 8) polizeilich unbrauchbar gemacht, beziehungsweise beseitigt.
Merseburg, den 21. October 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In unserer Polizei-Verordnung vom 21. October 1855 (Amtsblatt Seite 361) ist die Laich- und Schonzeit für die Aalraupen auf die Monate Mai und Juni festgesetzt. Diese Festsetzung beruht auf einem Druckfehler und wird hierdurch dahin berichtigt, daß die Laich- und Schonzeit für die Aalraupen die Monate December und Januar umfaßt.

Merseburg, den 29. December 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende Verordnungen der Königlichen Regierung zu Merseburg bringe ich wiederholt zur öffentlichen Kenntniß.

Halle, den 5. Mai 1857.

Der Königliche Polizei-Director
von Bosse.

Bekanntmachung

die Einziehung der Herzoglich Anhalt-Deffaulischen auf 5 Thaler lautenden Staatskassenscheine betreffend.

Höherem Auftrage gemäß bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Benachrichtigung des Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministeriums zu Dessau innerhalb der präclusivischen zwölfmonatlichen Frist vom 1. März 1857 bis dahin 1858 die in Folge des Gesetzes vom 1. August 1849 emittirten Herzoglich Anhalt-Deffaulischen, auf fünf Thaler lautenden Staatskassenscheine eingezogen werden, und nach Ablauf der zwölfmonatlichen Frist ihre Gültigkeit verlieren.

Merseburg, den 3. April 1857.

Königliche Regierung.

Ein Haus in guter Geschäftslage mit 2 Stuben, Kammern, Küche, Hof und 5 Rollen soll für den billigen Preis von 900 *Rh.* verkauft und mit 4 bis 600 *Rh.* Anzahlung übergeben werden durch

J. G. Fiedler, kl. Steinstraße Nr. 3.

Nothwendiger Verkauf

Behufs der Auseinandersetzung
beim Königl. Preuß. Kreis-Gerichte zu Halle a. d. S.
Erste Abtheilung.

Das von dem Deconomen und Rentier August
Wagner hier nachgelassene, im Hypothekenbuche von
Halle, Band 38 Nr. 1365 eingetragene, an der Pro-
menade Nr. 13 gelegene Grundstück:

Ein Haus, Hof und Garten auf dem Petersberge,
nebst Zubehör,
nach der, nebst Hypotheken-Schein und Bedingungen,
in der Registratur (— eine Treppe hoch, Zimmer Nr.
13 —) einzusehenden Taxe, abgethäht auf
3601 *Rth.* — *Sgr.* — *S.*,

soll Behufs Auseinandersetzung am

13. Juni 1857 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst, eine Treppe hoch,
Zimmer Nr. 6, vor dem Deputirten Herrn Kreisge-
richtsrath Stecher meistbietend verkauft werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothe-
kenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kauf-
geldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem An-
spruche bei dem Gerichte zu melden.

Die unbekanntenen Realprätendenten werden bei Ver-
meidung der Präclusion vorgeladen.

Großer Schlamme Nr. 15 sind zu haben: Stroh-
und Koshhaarhüte von 7 *Sgr.* 6 *S.* bis 1 *Rth.* in allen
Größen, wie auch für Kinder, von der Leipziger Messe
angekommen.

Glacéhandschuhe, von 2 $\frac{1}{2}$ bis 5 *Sgr.*, Wallstr. 42.

Gartengasse Nr. 3 sind mehrere 1000 Lehmsteine
zu verkaufen.

Guten Sauerkohl Ebalgassen- u. Grafweg-Ecke 6.

Es ist bedeutender Vorrath von allen Sorten trocke-
ner Lehmsteine billig zu verkaufen in der Lehmgrube vor
dem Steinhore. **F. Kresmann.**

Wagen-Verkauf.

Mehrere theils neue, theils ganz wenig gefahrene
Wagen sind sehr preiswürdig zu verkaufen großer Berlin
beim Schmiedemeister **Nichter.**

Frischer Kalk

Montag den 11. Mai in meiner Ziegelei Klaustrhor-
Vorstadt. **Stengel.**

Ein Heßbauer zum Verkauf Dachritzgasse Nr. 9.

50 Stück fast neue kleine Pack-Kisten sind zu ver-
kaufen Rannische Straße 24 (am alten Markt).

Zwei in sehr gutem Stande befindliche Stuben-
Kochöfen mit Kachelauflatz sind billig zu verkaufen
Scharngasse Nr. 9 bei **Ferd. Kühne jun.**

Bei herannahendem Feste empfehle ich meine Schuh-
waaren für Herren und Damen

W. Körding, Schuhmachermeister,
großer Schlamme Nr. 8.

Eine gutmilchende Ziege wird zu kaufen gesucht
vor d. Rannischen Thore Nr. 12.

Gute Federbetten zu vermietthen Trödel Nr. 2.
Müller.

500 Thlr. Mündelgelder sind auszuleihen. Das
Nähere gr. Ulrichsstr. Nr. 39 im Eckladen.

800 Thlr. werden auf ein hiesiges Grundstück
zur ersten Hypothek zu leihen gesucht
Mühlgasse Nr. 5, 1ste Etage.

Ein Laufbursche von 16 bis 17 Jahren, welcher
gut schreibt, findet Beschäftigung gr. Klausstr. 24.

Junge Mädchen, im Schneidern geübt, finden bei
gutem Lohn dauernde Beschäftigung; auch die dasselbe
unentgeltlich erlernen wollen, können sich melden bei

Fr. Buchholtz, Harz Nr. 4.

Ein anständig gebildetes Mädchen von achtbarer
Familie u. angenehmen Aeußern sucht eine Stelle bei
einer einzelnen Dame oder zur Unterstützung der Haus-
frau. Adressen bittet man unter der Chiffre L. R. in
der Expedition d. Bl. niederzulegen.

Ein ordentliches Mädchen wird sofort gesucht
große Ulrichsstraße 57.

Ein ordentliches Mädchen von 16 bis 18 Jahren,
am liebsten vom Lande, wird in eine kleine Haushal-
tung zum 1. Juni c. gesucht. Anfragen gr. Märker-
straße Nr. 25, 2 Treppen hoch.

Ein ordentliches Mädchen wird des Nachmittags
für Kinder gesucht Rannische Straße Nr. 2.

Ein Mädchen kann in Dienst treten
kleine Klausstraße Nr. 5 parterre.

Mädchen finden Arbeit in der Wattenfabrik
Leipziger Straße Nr. 5.

Ein reinliches Mädchen verlangt zur Aufwartung
Leipziger Straße 108, 2 Treppen.

Ein ordentliches, fleißiges Mädchen findet sofort
oder zum 1. Juni einen Dienst kühlen Brunnen Nr. 1.

Eine einzelne Dame, sehr pünktliche Bezahlerin,
sucht zum 1. October eine Wohnung von 1 bis 2 Stu-
ben, 2 Kammern, Küche und Zubehör, womöglich auf
dem Neumarkt mit Gartenpromenade gelegen, was sehr
gewünscht wird, aber nicht Hauptbedingung ist. Ges-
fällige Adressen unter der Chiffre R. S. sind in der Ex-
pedition dieses Blattes niederzulegen.



Kleine Stube und Kammer mit Kochgelegenheit im Preise zu 20 *M.* wird in der Stadt für 2 Personen zum 1. Juli gesucht. Näheres Strohhof, Kellnergasse Nr. 8 parterre.

Ein Logis, bestehend aus 3 Stuben, Kammer, Küche und Zubehör, ist zu vermieten
gr. Steinstraße Nr. 69.

Eine Wohnung von 2 Stuben und Zubehör, freundliche Aussicht, ist für 36 *M.* an Leute ohne Kinder gleich oder zum 1. Juli zu beziehen
Moritzkirchhof Nr. 10.

2 Stuben, Kammer und Küche sind zu vermieten und zum 1. Juli zu beziehen Weidenplan Nr. 18.
Auch ist daselbst eine meublirte Stube an einen einzelnen Herrn sofort zu vermieten.

Zwei Stuben, zwei Kammern im Ganzen oder einzeln zu vermieten und Johannis zu beziehen
Schimmelgasse Nr. 2.

Eine Schlafstelle mit Kost ist offen kleine Klausstraße Nr. 6, 1 Treppe hoch links.

1 gute Schlafstelle offen alter Markt Nr. 16, 1 Tr.

Schlafstellen mit Beköstigung Rannische Str. 23.

2 Schlafstellen sind offen Dachriggasse Nr. 9.

Schlafstellen mit Kost Breitenstraße 28.

Schlafstellen mit Kost Unterberg Nr. 5.

Schlafstellen Bäckergasse Nr. 7. **Fengler.**

1 Garnnetz mit 1 Taube gefunden. Goldene Rose.

Ein kleiner Hund zugelaufen Geiststraße 33.

Ein Notizbuch, in rothem Leder gebunden, ist verloren. Abzugeben Taubengasse 9 gegen Belohnung.

Am 8. d. M. ist von der gr. Ulrichstraße bis an die Promenade ein **Velz-Kragen** verloren worden. Es wird gebeten selbigen Geiststraße Nr. 21, 1 Treppe hoch abzugeben.

G r e m i t a g e.

Zum Sonntag **Tanzmusik.** **D. Panse.**

Nabeninsel

Sonntag ladet zur **Unterhaltungsmusik**, sowie zum täglichen Besuch im **Saal-Navillon** von jetzt an ein **Ratsch.**

IS Trotha. M

Sonntag ladet zu **Musik** und **frischen Kuchen** freundlichst ein **Ed. Knoblauch.**

Abfahrt und Ankunft der Eisenbahnzüge in Halle.

Magdeburger Bahnhof:

I. Nach **Leipzig.** Abfahrt: 3 Uhr 20 Min. Morgens. Sg. — 6 u. 15 M. Vorm. Gg. — 7 u. 36 M. Vorm. — 10 u. 45 M. Vorm. Gg. — 1 u. 30 M. Nachm. — 8 u. 50 M. Abds. Sg. — 10 u. 48 M. Abds. **Ankunft:** 6 u. 5 M. Vorm. — 7 u. 45 M. Vorm. Sg. — 9 u. Vorm. Gg. — 12 u. 55 M. Nachm. — 4 u. 30 M. Nachm. — 6 u. 50 M. Abds. — 8 u. Abds. Gg. — 10 u. 50 M. Abds.

(Die Züge treffen jedoch schon 15 M. früher hier ein.)

II. Nach **Magdeburg.** Abfahrt: 7 Uhr 45 Min. Vorm. Sg. — 9 u. Vorm. Gg. — 12 u. 55 M. Nachm. — 6 u. 50 M. Nachm. — 8 u. Abds. Gg. (übernachtet in Götthen). — 10 u. 50 M. Abds. **Ankunft:** 6 u. 15 M. Vorm. Gg. (hat in Götthen übernachtet). — 7 u. 36 M. Vorm. — 10 u. 45 M. Vorm. Gg. — 1 u. 30 M. Nachm. — 8 u. 50 M. Abds. Sg. (Die Züge treffen jedoch schon 15 M. früher hier ein.)

Die mit Sg. bezeichneten Züge sind **Schnellzüge**, die mit Gg. bezeichneten **Güterzüge** mit Personenbeförderung und halten bei Westerbüßen, Wulffen, Gr. Weisandt, Nienberg und Gröbers an. Die Schnellzüge haben erhöhte Fahrpreise, halten zwischen Leipzig und Halle gar nicht, zwischen Halle und Magdeburg nur bei Götthen, der Saale und Schönebeck, von Magdeburg nach Halle aber nur bei Götthen an. Alle übrigen unbezeichneten Züge sind **Personenzüge**. — Außer den vorstehend verzeichneten Zügen findet, nach Bedürfnis, noch täglich ein Extra-Güterzug mit Personenbeförderung statt, welcher um 3 Uhr Nachm. von Magdeburg abgeht und zwischen 6 und 7 Uhr hier eintrifft.

III. Nach **Berlin.** Abfahrt: 6 Uhr 5 Min. Vorm. — 4 u. 30 M. Nachm. **Ankunft:** 1 u. 30 M. Nachm. — 11 u. 3 M. Abends. (Die Züge treffen jedoch schon 15 M. früher hier ein.)

(Außerdem hat der Abends 10 Uhr 50 Min. von Halle nach Magdeburg abgehende Zug in Götthen auch Anschluss nach Berlin.)

Thüringer Bahnhof:

IV. Nach **Erfurt.** Abfahrt: 5 Uhr 40 Min. Vorm. Gg. — 8 u. 5 M. Vorm. — 1 u. 40 M. Nachm. — 7 u. 10 M. Abds. — 10 u. 50 M. Abds. Sg. **Ankunft:** 5 u. 20 M. Vorm. Sg. — 7 u. 35 M. Vorm. — 12 u. 40 M. Nachm. Gg. — 4 u. Nachm. — 8 u. 35 M. Abds.

V. Nach **Eisenach.** Abfahrt: 5 Uhr 40 Min. Vorm. Gg. — 8 u. 5 M. Vorm. — 1 u. 40 M. Nachm. — 10 u. 50 M. Abds. Sg. **Ankunft:** 5 u. 20 M. Vorm. Sg. — 12 u. 40 M. Nachm. Gg. — 4 u. Nachm. — 8 u. 35 M. Abds.

VI. Nach **Frankfurt a./M.** Abfahrt: 8 Uhr 5 Min. Vorm. — 10 u. 50 M. Abds. Sg. **Ankunft:** 5 u. 20 M. Vorm. Sg. — 4 u. Nachm. — 8 u. 35 M. Abds.

VII. Nach **Leipzig.** Abfahrt: 5 Uhr 40 Min. Vorm. Gg. — 8 u. 5 M. Vorm. — 1 u. 40 M. Nachm. — 7 u. 10 M. Abends. — 10 u. 50 M. Abends. Sg.

Ankunft: 5 u. 20 M. Vorm. Sg. — 7 u. 35 M. Vorm. — 12 u. 40 M. Nachm. Gg. — 4 u. Nachm. — 8 u. 35 M. Abends.

Gz. bedeutet Güterzug mit Personenbeförderung, Sg. Schnellzug; die unbezeichneten sind gewöhnliche Personenzüge. Die Schnellzüge, mit erhöhten Fahrpreisen und nur mit Beförderung in zweiter und erster Wagenklasse, halten bei Sulza, Wieselbach, Dietendorf, Fröttstedt und Gerleshausen nicht an. — Sonntags gilt nach allen Stationen der Thüringer Bahn für Tour und Retour der einfache Fahrpreis mit Ausnahme der Schnellzüge, die dergleichen nicht befördern.

